

VERFÜGUNG

vom 1. Februar 2008

Bachenbülach/Bülach. Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre der Planungszone betreffend publikumsintensive Einrichtungen in den Gebieten zwischen der Zürich- und der Hochleistungsstrasse, begrenzt durch die Oberglatter- und Grenzstrasse (Bachenbülach) bzw. die Grenz- und Allmend-/Poststrasse (Bülach)

Mit Begehren vom 12. Dezember 2007 ersuchen der Gemeinderat Bachenbülach und der Stadtrat Bülach gemeinsam die Baudirektion, die Frist für die Geltungsdauer der Planungszone betreffend publikumsintensive Einrichtungen in den Gebieten zwischen der Zürich- und der Hochleistungsstrasse, begrenzt durch die Oberglatter- und Grenzstrasse (Bachenbülach) bzw. die Grenz- und Allmend-/Poststrasse (Bülach) im Sinne von § 346 Abs. 3 PBG um zwei Jahre, das heisst bis 28. April 2010, zu verlängern.

Die Baudirektion hat die Planungszone auf Ersuchen der Gemeinden Bülach und Bachenbülach am 22. April 2005 (ARV/409/2005) festgesetzt. Sie gilt für alle neuen publikumsintensiven Einrichtungen wie Einkaufszentren, Fachmärkte und sonstige übermässigen Verkehr auslösenden Bauten.

Die Planungen für den gemeindeübergreifenden Untersuchungsperimeter umfassten komplexe und zeitaufwändige Analysen und Konzeptstudien. Insbesondere die Erarbeitung des «Entwicklungskonzepts Industrie Bachenbülach und Bülach Süd» und des Masterplans Grenzstrasse bildeten wichtige Grundlagen für die Überarbeitung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen der beiden Gemeinden. Die öffentliche Auflage und die Anhörung im Sinne von § 7 PBG für diese Pläne findet vom 4. Januar bis 4. März 2008 statt.

Gemäss § 346 Abs. 3 darf die Frist für Planungszonen um zwei Jahren verlängert werden. Die Überprüfung der Bau- und Zonenordnungen und die zu ergreifenden Verkehrsmassnahmen sind soweit erarbeitet, dass der Abschluss der Arbeiten innerhalb zweier Jahre erwartet werden kann. Die Verlängerung der Planungszone erweist sich deshalb als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Es würde dem Institut der Planungszone widersprechen, wenn diese nicht sofort rechts-wirksam wären. Dies gilt auch für deren Verlängerungen. Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Allfälligen Rekursen gegen die Ver-fügung für eine Verlängerung ist deshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zu entziehen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Frist für die mit Verfügung ARV/409/2005 der Baudirektion vom 22. April 2005 festgesetzte Planungszone in der Gemeinde Bachenbülach und der Stadt Bülach wird um zwei Jahre, das heisst bis am 28. April 2010, verlängert.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- III. Dispositiv Ziffern I und II werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, den Stadtrat Bülach, an das Amt für Raumordnung und Vermessung (je zweifach), das Amt für Wasser, Energie und Luft sowie an die Volkswirtschaftsdirektion, Verkehr und Infrastruktur Strasse.

Zürich, den 1. Februar 2008
071263/Oth/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

